

Lösungshinweise

Kandidaten-Nr. oder Name:

<u>Vorbemerkung:</u> "Grundsatz+GG"= 1/2/1/2 der möglichen Punktzahl GG: gesetzliche Grundlagen (DBG und StG). Wenn nur StG oder nur DBG: 1/2 der möglichen Punktzahl. Wenn unvollständig: 0 Punkte	Max. Pkte.	Pkte. ISR	Pkte. T.A.
<p><u>Rubrum</u></p> <p>Betreffend Rubrum vgl. Beilage 1 SRK; Verfügungen+Datum; Besetzung; Parteien=2 [NB: Steuerverwaltung als Beschwerdegegnerin]; betreffend „Direkte Bundessteuer“ und „Kantons-/Gemeindesteuern“ "Jahr n", Einspracheverfügungen vom 15. Januar Jahr n+3 = 1).</p> <p><u>Formelles</u></p> <p>Einspracheentscheide der kantonalen Steuerverwaltung betreffend Einkommens- (und Vermögenssteuer-) Veranlagungen können bei der Steuerrekurskommission des Kantons Bern durch Rekurs resp. Beschwerde angefochten werden (Art. 140 DBG; Art. 195 ff. StG; Art. 2 StRKG). Die Steuerrekurskommission ist im vorliegenden Fall örtlich und sachlich zuständig. (Grundsatz+GG=1).</p> <p>Die Eheleute X. als Rekurrenten sind im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen. Sie sind deshalb beschwert und zur Anfechtung befugt (Art. 140 ff. DBG; Art. 195 Abs. 2 StG). (Grundsatz+GG=1).</p> <p>Betreffend Frist gilt Folgendes:</p> <p>Verfügungen und Entscheide sind schriftlich zu eröffnen (Art. 159 Abs. 1 und Art. 193 Abs. 3 StG; Art. 131 DBG). Das Datum der Zustellung (15. Januar Jahr n+3) steht fest (Art. 151 StG i.V.m. Art. 44 Abs. 1 und 4 VRPG; Art. 11 StRKG; Art. 140 Abs. 1 und Art. 133 Abs. 1 DBG). Beim Abstellen auf dieses Datum hätte der Rekurs/die Beschwerde somit spätestens am 14. Februar Jahr n+3 der Post übergeben werden müssen, was der Fall war (vgl. Art. 41 Abs. 1 und 42 Abs. 2 VRPG). Der Rekurs/die Beschwerde als solche(r) ist somit rechtzeitig eingereicht worden.</p> <p>Betreffend Vollmacht gilt Folgendes:</p> <p>Gemäss Art. 160 Abs. 4 StG resp. Art. 117 Abs. 2 Satz 2 DBG haben sich vertragliche Vertreterinnen und Vertreter auf Verlangen durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Die einverlangte Vollmacht wurde in casu nun aber offensichtlich zu spät eingereicht. Es stellt sich deshalb die Frage, ob aufgrund dieser Verspätung auf das Rechtsmittel nicht einzutreten ist und falls ja, ob ein derartiges Nichteintreten nicht</p>			

einen überspitzten Formalismus i.S.v. **Art. 29 Abs. 1 BV** bedeuten würde.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat in einem neuen Entscheid bei einem Sachverhalt, welcher demjenigen in der Prüfungsaufgabe entspricht, den überspitzten Formalismus bejaht (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern 100.2014.130/131 vom 8. Januar 2015, in: BVR 2015, S. 301 ff.).

Dem soeben erwähnten Verwaltungsgerichtsentscheid kann namentlich Folgendes entnommen werden:

- aufgrund der gesetzlichen Regelung ist eine Beschwerde/ein Rekurs ohne gleichzeitiges Einreichen einer Vollmacht an sich noch nicht mangelhaft;
- die Beschwerde-/Rekursinstanz darf aber eine Vollmacht verlangen;
- wird eine Vollmacht verlangt, diese aber nicht innerhalb der angesetzten Frist eingereicht, wird auf die Beschwerde/den Rekurs im Prinzip nicht eingetreten;
- im erwähnten Verwaltungsgerichtsentscheid erachtete das Verwaltungsgericht das Nichteintreten indes als überspitzten Formalismus, weil der Kostenvorschuss rechtzeitig bezahlt worden war.

Der überspitzte Formalismus im Falle eines Nichteintretens wegen der zu späten Vollmachteinreichung ist auch in casu gegeben. Gleich wie im Verwaltungsgerichtsentscheid waren im vorliegenden Fall die Eheleute X. bereits im *Einspracheverfahren* durch die Treuhänderin T. vertreten gewesen. Mit der persönlichen und fristgerechten Bezahlung des Kostenvorschusses durch Herrn X., der den Einzahlungsschein ja von der Treuhänderin T. erhalten hatte, hat Herr X. unmissverständlich zu erkennen gegeben, dass tatsächlich ein Vertretungsverhältnis besteht, und dass Treuhänderin X. gemäss seinem Willen Rekurs und Beschwerde erhoben hatte und er daran festhalten wolle. Aufgrund dieses Umstandes kann man gemäss dem bernischen Verwaltungsgericht ohne weiteres auf ein gültiges Vertretungsverhältnis schliessen. Am strikten Erfordernis des fristgerechten Einreichens einer schriftlichen Vollmacht kann somit nicht festgehalten werden. Andernfalls würde das Verbot des überspitzten Formalismus gemäss **Art. 29 Abs. 1 BV** verletzt (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts, a.a.O., S. 307).

Auf die **form-** und fristgerecht eingereichte Eingabe ist deshalb einzutreten (**Art. 140 Abs. 2 DBG und 197 StG**) (Grundsatz+GG= 1).

Sind sowohl Entscheide bezüglich der Kantons- und Gemeindesteuern als auch solche betreffend der direkten Bundessteuer angefochten, muss die Steuerrekurskommission zwei Urteile fällen, zumal es sich um verschiedene Steuern handelt, die unterschiedlichen Gemeinwesen zustehen. Allerdings können die Entscheide **in ein und derselben Urteilsschrift** getroffen werden (vgl. BGE 135 II 260 E. 1.3.1; 130 II 509 E. 8.3). – Weil vorliegend die einschlägigen Normen des kantonalen und eidgenössischen Rechts weitgehend gleich lauten, rechtfertigt sich die gemeinsame Beurteilung der Streitigkeit hinsichtlich kommunaler,

<p>kantonalen und eidgenössischen Steuern. (Grundsatz: 1)</p> <p>Da der Streitwert CHF 10'000 überschreitet, entscheidet die Rekurskommission in Dreierbesetzung (es wird angenommen, dass keine Streitigkeit von grundsätzlicher Bedeutung i.S.v. Art. 70 Abs. 3 GSOG vorliegt) (Grundsatz + GG=1)</p>			
<p><u>Materielles</u></p>			
<p>Zur Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs:</p> <p>Die Eheleute X. machen gemäss Sachverhalt geltend, es verletze ihren Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV), weil sie im Einspracheverfahren nicht zu einer mündlichen Verhandlung eingeladen worden seien. Gemäss Bundesverfassung und übrigen Bundesrecht ergibt sich indes kein solcher Anspruch auf eine mündliche Anhörung (Peter Locher, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, III. Teil, Basel 2015, Art. 126 DBG N 23, Art. 134 DBG N 1 sowie Art. 142 DBG N 6; Martin Zweifel/Hugo Casanova, Schweizerisches Steuerverfahrensrecht Direkte Steuern, Zürich/Basel/Genf 2008, S. 320). Analoges gilt für den Kanton Bern, da das bernische Recht (anders als z.B. das Solothurner Recht: vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_769/2009 vom 22.6.2010 E. 2.2., in: StR 65, S. 789, 790) ebenfalls keinen derartigen Anspruch verleiht (so spricht z.B. Kästli bezüglich reformatio in peius explizit von der „schriftlichen“ Gelegenheit zur Stellungnahme seitens der Steuerpflichtigen: Peter Kästli, in: Christoph Leuch/Peter Kästli/Markus Langenegger (Hrsg.), Praxis-Kommentar zum Berner Steuergesetz, Bd. 2, Muri-Bern 2011, Art. 193 StG N 5; vgl. auch Rechtsprechung der besonderen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden im Jahresrückblick, BVR 2016, S. 189 f.). Die Weigerung seitens der Veranlagungsbehörde, eine mündliche Einspracheverhandlung durchzuführen, verletzt den Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV somit nicht.</p> <p>Ferner machen die Eheleute X. geltend, die Veranlagungsbehörde habe im Einspracheverfahren bezüglich Liegenschaftskosen (Ziff. 3 des Sachverhaltes) sowie beim Abzug der Abonnementskosten für ein SBB-Generalabonnement 1. Klasse (Ziff. 6 des Sachverhaltes) eine reformatio in peius vorgenommen, ohne sie vorher angehört zu haben. Bezüglich reformatio in peius bestimmen Art. 135 Abs. 1 Satz 2 DBG und Art. 193 Abs. 2 StG, dass die Steuerpflichtigen vorgängig anzuhören sind (vgl. dazu auch Peter Locher, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Teil III, Art. 135 DBG N 8). Insofern besteht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, die allerdings auf Stufe der Steuerrekurskommission geheilt werden kann, da diese dieselbe Kognition hat wie die Einsprachebehörde (Peter Kästli, in: Christoph Leuch/Peter Kästli/Markus Langenegger (Hrsg.), Praxis-Kommentar zum Berner Steuergesetz, Bd. 2, Muri-Bern 2011, Art. 193 StG N 6).</p>			

Zu Ziffer 1 des Sachverhaltes: Es stellt sich die Frage, ob die Verluste im Rahmen einer selbständigen Erwerbstätigkeit abgezogen werden können (**Art. 18 DBG i.V.m. Art. 31 DBG resp. Art. 21 i.V.m. Art. 35 StG**), oder ob der Verlustabzug zu verweigern ist, weil es sich beim Betreiben der Kampfsportschule um eine blosser Liebhaberei/ein Hobby handelt.

Indizien für eine selbständige Erwerbstätigkeit sind:

- Kombiniertes Einsatz von Arbeit und Kapital;
- Eigenes Risiko;
- Sichtbarkeit nach aussen;
- Gewinnstrebigkeit;
- Planmässigkeit.

Dem Sachverhalt liegt ein Entscheid des Luzerner Kantonsgerichts zugrunde (Urteil des Kantonsgerichts des Kantons Luzern vom 8. Juli 2015, in: StE 2016 B 23.1 Nr. 86). Dieses hat das Vorliegen der Gewinnstrebigkeit und damit die selbständige Erwerbstätigkeit bejaht sowie infolgedessen die Verluste zum Abzug zugelassen. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die Verlustperiode von drei Jahren noch zu kurz ist, um bereits eine blosser Liebhaberei, ein blosses Hobby annehmen zu können.

Ferner könnte man wohl zu Gunsten einer selbständigen Erwerbstätigkeit ins Feld führen, dass die Erträge jedes Jahr leicht zugenommen haben und dass der relativ hohe Verlust des Jahres n von CHF 56'000 auf ausserordentliche Umstände zurückzuführen ist.

Es wird im vorliegenden Fall somit für das Steuerjahr n die selbständige Nebenerwerbstätigkeit von Frau X. bejaht, so dass die Verluste abzugsfähig sind.

Zu Ziffer 2 des Sachverhaltes: Die Praxis nimmt bei der Einräumung einer Dienstbarkeit auf einem Grundstück in der Regel dann einen Kapitalgewinn an, wenn kumulativ zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Einräumung der Dienstbarkeit erfolgt auf unbeschränkte Zeit und
- das Entgelt für die Einräumung der Dienstbarkeit erfolgt in Form einer Einmalzahlung.

(vgl. zum Ganzen auch Peter Locher, Kommentar zum DBG, I. Teil, Therwil/Basel 2001, Art. 21 DBG N 4).

Beides ist in casu erfüllt.

Zur Abgrenzung des steuerfreien privaten Kapitalgewinns vom Kapitalertrag aus Sachvermögen könnte man sich beim unbeweglichen Vermögen auf das sog. Substanzverzehrprinzip berufen. Sobald ein Substanzverzehr vorliegt, ist ein Kapitalgewinn anzunehmen. Ein Substanzverzehr ist im vorliegenden Fall aufgrund der zeitlich unbeschränkten Dienstbarkeit gegeben. Ein Wegrecht stellt einen erheblichen Ein-

<p>griff in die Eigentümerrechte dar.</p> <p>Ein Indiz für das Vorliegen eines Kapitalgewinns ist zudem das Verhalten der Veranlagungsbehörde, die den Fall mit Bezug auf die bernischen Staats- und Gemeindesteuern der Abteilung Grundstückgewinnsteuern zukommen lassen will. Auch dies deutet – selbst aus Optik der Steuerverwaltung - auf das Vorliegen eines Kapitalgewinns hin.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist somit hinsichtlich direkter Bundesteuer von einem steuerfreien privaten Kapitalgewinn auszugehen (Art. 16 Abs. 3 DBG). Kantonal wäre die Grundstückgewinnsteuer zu prüfen (Art. 130 Abs. 2 lit. b StG), welche aber nicht Thema des vorliegenden Justizverfahrens ist. Kantonal liegt somit <i>nicht</i> Einkommen aus unbeweglichem Vermögen gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. a oder c StG vor, sondern allenfalls ein Sachverhalt, welcher der bernischen Grundstückgewinnsteuer unterliegt.</p>			
<p>Zu Ziffer 3 des Sachverhaltes: Im vorliegenden Fall liegen zumindest teilweise abzugsfähige Unterhaltskosten i.S.v. Art. 32 Abs. 2 DBG/Art. 36 StG vor. Gemäss Merkblatt 5 der bernischen Steuerverwaltung können im vorliegenden Fall 2/3 der Kosten für die „Plättli“ abgezogen werden (vgl. Beilage 2 zum Sachverhalt). Die vollständige Verweigerung des Abzuges durch die Veranlagungsbehörde entspricht somit nicht der Veranlagungspraxis, an welche die Veranlagungsbehörde im konkreten Einzelfall gebunden ist (es liegt kein Fall vor, wo die Verwaltung im Einzelfall vom Merkblatt 5 abweichen müsste, vgl. zum Abweichen von besagtem Merkblatt: Rechtsprechung der besonderen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden im Jahresrückblick, BVR 2016, S. 192).</p> <p>Der zulässige Abzug i.S.v. Art. 32 Abs. 2 DBG/Art. 36 StG beträgt somit CHF 3'000 (2/3 von CHF 4'500).</p> <p>Bei dieser materiell-rechtlichen Ausgangslage braucht man somit im Prinzip gar nicht mehr zu prüfen, ob eine reformatio in peius im Einspracheverfahren möglich wäre.</p>			
<p>Zu Ziffer 4a des Sachverhaltes: Bei der Neuregelung der Weiterbildungskosten wurde eine explizite Bestimmung ins Gesetz aufgenommen, wonach die vom Arbeitgeber getragenen, berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten beim Arbeitnehmer, welcher die fragliche Ausbildung absolviert, nicht steuerbares Einkommen darstellen (Art. 17 Abs. 1^{bis} DBG; Art. 20 Abs. 2 StG). Die Aufrechnung von CHF 40'000 beim Einkommen von Herrn X. ist somit nicht rechtskonform.</p>			
<p>Zu Ziffer 4b des Sachverhaltes: Gemäss der Gesetzesnovelle sind nur die „berufsorientierten“ Aus- und Weiterbildungskosten abzugsfähig (Art. 33 Abs. 1 lit. j DBG; Art. 38 Abs. 1 lit. n StG).</p> <p>Bezüglich des Chinesischkurses ist die Berufsorientiertheit zu verneinen, da gemäss Sachverhalt diese nicht der beruflichen Tätigkeit von Frau X., sondern ihrer „persönlichen Bereicherung“ dienen.</p>			

<p>Der Abzug der Kosten für den Proficiency-Kurs ist nicht streitig. (In der Prüfung würde es auch als richtig bewertet, wenn folgende materiell-rechtlichen Ausführungen gemacht würden: „Mit Bezug auf den Englischkurs (Proficiency) ist die Berufsorientiertheit zu bejahen, da Frau X. gemäss Sachverhalt im Berufsalltag die Englischkenntnisse braucht“).</p> <p>Es ist somit nur ein Abzug in Höhe von CHF 8'000 für den Englischkurs zuzulassen.</p>			
<p>Zu Ziffer 5 des Sachverhaltes: Verwaltungsratshonorare gelten als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit. Gemäss der bundesgerichtlichen Praxis zum interkantonalen Doppelbesteuerungsverbot (Art. 127 Abs. 3 BV) ist Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit am Hauptsteuerdomizil, in casu somit am Wohnsitz von Herrn X., d.h. im Kanton Bern zu erfassen (vgl. zum Ganzen Peter Locher, Einführung in das interkantonale Steuerrecht, 4. Auflage, Bern 2015, S. 60). Die Besteuerung von CHF 20'000 als Verwaltungsratshonorar im Kanton Bern ist somit rechtmässig. Es liegt keine verpönte interkantonale Doppelbesteuerung (Art. 127 Abs. 3 BV) vor. Es ist insbesondere auch keine sog. virtuelle Doppelbesteuerung gegeben, bei welcher zwar nicht zwei Kantone, sondern nur einer, aber der falsche, besteuert. Mit dem Kanton Bern besteuert der richtige Kanton das Verwaltungsratshonorar.</p>			
<p>Zu Ziffer 6 des Sachverhaltes: Gemäss der seit dem 1. Januar 2016 geltenden Regelung können im Bund nur noch Fahrkosten von maximal CHF 3'000 (Art. 26 Abs. 1 lit. a DBG/Art. 31 Abs. 1 lit. a StG) und auf Stufe Kanton/Gemeinde Fahrkosten in Höhe von maximal CHF 6'700 abgezogen werden. Die Korrektur des Abzuges beim Bund auf CHF 3'000 ist somit rechtskonform. Beim Kanton ist der Maximalabzug mit CHF 6'700 höher. Allenfalls würde sich hier die Frage stellen, ob nur die Kosten für ein GA 2. Klasse abzugsfähig wären. Bei einem CFO eines (aufgrund seines Lohnes) grösseren Unternehmens sind nach der hier vertretenen Meinung die Kosten für ein Billett erster Klasse abzugsfähig, da ein CFO wohl im Zug Arbeiten erledigen wird (auch das Freiburger Kantonsgericht hat die Kosten für ein Billet 1. Klasse zum Abzug zugelassen, weil dieses nicht nur den persönlichen Bedürfnissen entspricht, sondern mit der Berufstätigkeit zusammenhing; vgl. Kantonsgericht FR 16.2.2011, in: StE 2011 Nr. B 22.3 Nr. 104). Auch ein Privatanteil ist praxisgemäss nicht aufzurechnen (vgl. Kantonsgericht FR, a.a.O., E. 1d am Ende; Kantonsgericht BL 2.4.2008, StE 2009 B 22.3 Nr. 100 E. 4.5.5). (Nebenbemerkung: Die bernischen Steuerverwaltung hat offenbar die Praxis, dass ¼ der Kosten für ein GA als Privatanteil aufgerechnet wird. In der Prüfung wäre diese Antwort somit ebenfalls als korrekt zu bewerten).</p> <p>Betreffend reformatio in peius: Im Einspracheverfahren (wie auch vor Steuerrekurskommission) ist diese grundsätzlich möglich. Der Abzug der Kosten bloss eines GA 2. Klasse ist nach hier vertretener Auffas-</p>			

<p>sung indes materiell nicht gerechtfertigt und deshalb zugunsten der Steuerpflichtigen zu korrigieren. Es sind somit betreffend direkter Bundessteuer CHF 3'000 und betreffend bernischen Staats-/Gemeindesteuern CHF 5'970 (GA 1. Klasse) abzugsfähig.</p>			
<p>Hinsichtlich des totalen steuerbaren/satzbestimmenden Einkommens sei auf Beilage 2 des Lösungsrasters verwiesen</p>			
<p><u>Kostenverlegung:</u></p> <p>Zu Ziff. 3 des Dispositivs: Da die Beschwerde/der Rekurs zumindest teilweise gutgeheissen wurde, rechtfertigt es sich, den Beschwerdeführern/Rekurrenten nur einen Teil der Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG/Art. 200 Abs. 1 StG und Art. 151 StG i.V.m. Art. 108 VRPG). Die Verfahrenskosten werden in Anwendung des Gebührenrahmens von Art. 53 VKD auf CHF 4'000 festgelegt. In Anbetracht der Tatsache, dass die Rekurrenten/Beschwerdeführer betragsmässig weitgehend Recht erhalten haben, rechtfertigt sich eine Kostenaufgabe von bloss einem Viertel. Keine Verfahrenskosten zulasten der Steuerverwaltung (Art. 108 Abs. 2 VRPG). (Grundsatz: 1; GG: 1; Folgerichtigkeit in casu: 1).</p> <p>Zu Ziff. 4 des Dispositivs: Da die Beschwerdeführer/Rekurrenten durch eine Treuhänderin vertreten waren und teilweise obsiegt haben, kann ihnen eine Parteientschädigung zugesprochen werden (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 VwVG/Art. 200 Abs. 4 StG). Die volle Parteientschädigung wird auf CHF 4'000 festgelegt (Art. 11 PKV). Aufgrund des bloss teilweisen, aber doch weitgehenden Obsiegens wird diese zu 3/4 entrichtet. Keine Parteientschädigung zugunsten der Steuerverwaltung. (Grundsatz: 1; GG: 1; Folgerichtigkeit in casu: 1).</p>			
<p><u>Dispositiv:</u></p> <p>Aus diesen Gründen wird erkannt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Rekurs betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern Jahr n wird teilweise gutgeheissen und die Einspracheverfügung der Steuerverwaltung des Kantons Bern vom 15. Januar Jahr n+3 aufgehoben. Das steuerbare und das satzbestimmende Einkommen wird auf CHF 252'030 festgelegt. Die Sache wird zur Neufestsetzung der bernischen Kantons- und Gemeindesteuer Jahr n im Sinne der Erwägungen an die Steuerverwaltung zurückgewiesen¹. Soweit weitergehend wird der Rekurs abgewiesen. 			

¹ Dieser letzte Satz ist möglich, aber nicht zwingend notwendig.

2. Die Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer Jahr n wird teilweise gutgeheissen und die Einspracheverfügung der Steuerverwaltung des Kantons Bern vom 15. Januar Jahr n+3 aufgehoben. Das steuerbare und das satzbestimmende Einkommen wird auf CHF 255'000 festgelegt. Die Sache wird zur Neufestsetzung der Bundessteuer Jahr n im Sinne der Erwägungen an die Steuerverwaltung zurückgewiesen². Soweit weitergehend wird die Beschwerde abgewiesen.
3. Die Kosten vor der Steuerrekurskommission, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von CHF 4'000 werden den Beschwerdeführern zu einem Viertel, ausmachend CHF 1'000, auferlegt. Die restlichen Kosten werden nicht erhoben.
4. Der Kanton Bern (Steuerverwaltung) hat den Beschwerdeführern für das Verfahren vor Steuerrekurskommission die Parteikosten, gerichtlich bestimmt auf CHF 4'000 (inkl. Auslagen und MWSt), zu drei Vierteln, ausmachend CHF 3'000 zu ersetzen.
5. **Gegen den Entscheid betreffend die kantonalen Steuern kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden.** Die Frist ist eingehalten, wenn die Rechtsschrift am letzten Tag der Frist einer schweizerischen Poststelle übergeben wird. Die Beschwerdeschrift ist **in 3-facher Ausfertigung** einzureichen. Sie muss vom Beschwerdeführer selbst oder von einem zur Prozessführung vor bernischen Gerichten ermächtigten Anwalt verfasst und unterzeichnet sein. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die Rechtsschrift hat insbesondere das **Rechtsbegehren** und die **Begründung** zu enthalten.

Gegen den Entscheid betreffend die direkte Bundessteuer kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 145 DBG i.V.m. Art. 9 Abs. 3 BStV). Die Frist ist eingehalten, wenn die Rechtsschrift am letzten Tag der Frist einer schweizerischen Poststelle übergeben wird. Die Beschwerdeschrift ist **in 3-facher Ausfertigung** einzureichen. Sie muss vom Beschwerdeführer selbst oder von einem bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet sein. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die Rechtsschrift hat insbesondere das **Rechtsbegehren** und die **Begründung** zu enthalten.

Wird beim Verwaltungsgericht für die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer Beschwerde erhoben, können diese, soweit den gleichen Gegenstand betreffend, in einer gemeinsamen Rechtsschrift eingereicht werden. Sie hat insbesondere die jeweiligen **Rechtsbegehren** sowie die **Begrün-**

² Dieser letzte Satz ist möglich, aber nicht zwingend notwendig.

dungen zu enthalten.

6. Zu eröffnen:

- Treuhänderin T., zuhanden von Herrn und Frau X.
- der Steuerverwaltung des Kantons Bern;
- der Eidgenössischen Steuerverwaltung;
- der Gemeinde Lyss.

IM NAMEN DER STEUERREKURSKOMMISSION
DES KANTONS BERN

Der Präsident:

Der Gerichtsschrei-

ber:

Beilage 1

STEUERREKURSKOMMISSION DES KANTONS BERN

Sitzung vom [...] Jahr n+3

Es wirken mit: Präsident A. B., Fachrichter D. C. und Fachrichterin E. F.
sowie T. M. als Gerichtschreiber

In der Rekurs- und Beschwerdesache

von

Herr X. und Frau X., [Adresse]

vertreten durch

T., Treuhandeexpertin, [Adresse]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Bern, Brünnenstrasse 66, Postfach 8334, 3001 Bern

betreffend die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer Jahr n

hat die Steuerrekurskommission den Akten entnommen:

- A. [...]
- B. [...]
- C. [...]
- D. [...]

Die Steuerrekurskommission zieht in Erwägung:

- 1. [...]
- 2. [...]
- 3. [...]

Aus diesen Gründen wird erkannt:

[Dispositiv]

Zusammenstellung betreffend Einkommen Ehepaar X.

BEILAGE 2

	KOLONNE 1 Deklaration in Steuerklärungen Jahr n des Ehepaars X.		KOLONNE 2 Veranlagungsverfügungen der Steuerverwaltung betr. Steuerjahr n		KOLONNE 3 In Einsparchen der Ehe- leute X. durch diese geltend gemacht		KOLONNE 4 Einspracheentscheide der Steuerverwaltung betreffend Steuerjahr n		KOLONNE 5 Entscheide der Rechtsmittelbehörde betr. Steuerjahr n	
	steuerbares Einkommen Bund	steuerbares Einkommen Kt./Gmde.	steuerbares Einkommen Bund	steuerbares Einkommen Kt./Gde.	steuerbares Einkommen Bund	steuerbares Einkommen Kt./Gde.	steuerbares Einkommen Bund	steuerbares Einkommen Kt. Gde.	steuerbares Einkommen Bund	steuerbares Einkommen Kt./Gde.
Lohn von Herr und Frau X. (unumstritten)	305'000	305'000	305'000	305'000	305'000	305'000	305'000	305'000	305'000	305'000
Umstrittene/diskutable Positionen:										
1) Verlust aus Kampfsportschule	-56'000	-56'000	0	0	-56'000	-56'000	0	0	-56'000	-56'000
2) Einmalentschädigung aus Wegrechtseinräumung	0	0	50'000	0	0	0	50'000	0	0	0
3) Abzug für Küchenrenovation ("Plättli")	-4'500	-4'500	-3'000	-3'000	-4'500	-4'500	0	0	-3'000	-3'000
4a) Weiterbildungskosten Herr X.	0	0	40'000	40'000	0	0	40'000	40'000	0	0
4b) Weiterbildungskosten Frau X.	-12'500	-12'500	-8'000	-8'000	-12'500	-12'500	-8'000	-8'000	-8'000	-8'000
5) Verwaltungsrats honorar Herr X.	0	0	20'000	20'000	0	0	20'000	20'000	20'000	20'000
6) Abzug für SBB-Generalabonnement	-5'970	-5'970	-5'970	-5'970	-5'970	-5'970	-3'000	-3'655	-3'000	-5'970
TOTAL steuerbares Einkommen Bund	226'030		398'030		226'030		404'000		255'000	
TOTAL steuerbares Einkommen Kanton/Gemeinde	226'030		348'030		226'030		353'345		252'030	